

### Forderungen der steuerlichen Berechtigtheit bei der Kriegsbesteuerung.

Von Berichtsassessor und Bürgermeister a. D. Rütgers-Köln.

Bei der bevorstehenden Beschlußfassung des Reichstages über die Kriegsgewinnsteuervorlage kann es sich nur noch um Einzelheiten handeln. Die von der Reichsregierung vorgeschlagenen Grundzüge für die Durchführung der Kriegsgewinnbesteuerung haben weitestgehende Zustimmung auch der berufenen Vertreter der von der Steuer betroffenen Kreise gefunden. Der Reichstagsausschuß hat diese Grundzüge nur in einer Hinsicht abgeändert, indem er die Berücksichtigung des von den Steuerpflichtigen tatsächlich ersparten Mehreinkommens, wie sie im Entwurfe für die Berechnung der Steuer vorgesehen war, fallen ließ und statt dessen eine Besteuerung des Mehreinkommens in seiner vollen Höhe unter Zugrundelegung derselben Sätze beschloß, wie sie für den Vermögenszuwachs zur Erhebung kommen sollte. Die Grundzüge des Gesetzesentwurfes, wie er nunmehr nach der ersten Lesung im Ausschusse vorliegt, dürfen wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Im Nachfolgenden sollen lediglich einige Forderungen der steuerlichen Berechtigtheit, die an die Durchführung der Kriegsgewinnbesteuerung gestellt werden müssen, besprochen werden, Forderungen, deren Erfüllung dem Reichstage und dessen Ausschusse bei seiner weiteren Beschlußfassung obliegen.

Von einer steuerlichen Berechtigtheit zu sprechen erscheint man wohl befugt, namentlich bei der Kriegsgewinnsteuer oder „Kriegssteuer“, wie sie nunmehr genannt werden soll. Ist doch weniger der finanzielle Erfolg, als vielmehr das Gefühl, daß eine Beteiligung der Allgemeinheit an den während der Kriegszeit erzielten geschäftlichen Gewinnen nicht mehr als recht und billig sei, die eigentliche Triebfeder bei dem Verlangen der Kriegsgewinnbesteuerung gewesen. Daher darf denn auch wohl bei den Einzelheiten des Gesetzes der Gesichtspunkt einer gerechten Durchführung der Besteuerung nicht aus dem Auge gelassen werden. Nur solche Gesichtspunkte, die allgemeiner und grundsätzlicher Natur sind, können indessen hier besprochen werden. Es ist nicht angängig, jede vereinzelt, etwa nur mögliche Härte, die den einen oder andern treffen muß, herauszugreifen, und etwa zum Gegenstande eines besondern Gesetzesparagraphen zu machen. Der Entwurf sieht die Berücksichtigung von Härten gewisser Art vor, indem er in seinem § 41 einen sogenannten Härteparagraphen beifügt, der besagt, daß der Bundesrat zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Steuerpflichtigen außerordentliche Vermögensanfänge von der besondern Abgabe befreien oder eine anderweitige Berechnung des Mehreinkommens oder Mehrgewinns genehmigen kann. Die Begründung des Entwurfs läßt erkennen, daß die vorgeschlagene Bestimmung des § 41 sich nur auf Einzelfälle bezieht, für die „im Interesse einer einheitlichen, gleichmäßigen und gerechten Veranlagung zu der Kriegsgewinnsteuer, die in ihren Sätzen weit über das gewöhnliche Ausmaß anderer öffentlichen Abgaben hinausgeht“, eine Ausnahme bewilligung stattfinden kann. Dies setzt voraus, was übrigens auch selbstverständlich ist, daß Unbilligkeiten allgemeiner Art vom Gesetze selbst durch besondere Vorschriften berücksichtigt werden sollen.

Der Grundsatz der steuerlichen Berechtigtheit kann verletzt werden sowohl durch eine zu geringe als auch durch eine zu hohe Belastung bestimmter Kreise von Steuerpflichtigen. Ein schon häufig beklagter Mangel der preussischen Einkommenbesteuerung ist der, daß der spätestens zu Beginn des Steuerjahres (1. April) eingetretene Wegfall einer jeden bisherigen, also auch einer nur vorübergehenden Einkommensquelle bewirkt, daß das aus einer derartigen Quelle gewonnene Einkommen nicht oder nicht mehr der Einkommenbesteuerung unterliegt. Alle Gewinne aus nur vorübergehendem Gewerbebetrieb, der vor dem 1. April abgewickelt, also wieder eingestellt wurde, entgehen daher der Einkommenbesteuerung. Die manchmal sehr hohen Kriegsgewinne der Gelegenheitsmacher können von ihr überhaupt kaum erfaßt werden. Es ist dies eine üble Folge der sogenannten Quellen-theorie. Die Reichsregierung hat im § 16 des Entwurfes durch eine entsprechende Bestimmung Vorkehrung getroffen, daß derartige Gewinne, insbesondere Gelegenheitsgewinne, in das festzustellende Kriegseinkommen einbezogen werden. Nichtsdestoweniger bleibt bedauerlich, daß derartige Gewinne von der Landeseinkommenbesteuerung nicht erfaßt werden. Es liegt deshalb nahe, sie bei der Kriegsgewinnbesteuerung mit einer besondern Zulage zu bedenken. Es wäre nur ein gerechter Ausgleich, wenn die dem Bundesstaat entgehende Steuer dem Reiche zugeführt wird. Besondere Schwierigkeiten können nicht entstehen, es braucht nur der angeführten Bestimmung des § 16 ein entsprechender Zusatz hinzugefügt zu werden. Eine Erweiterung der Bestimmung des § 16 des Entwurfes, welche nur „von Erträgen aus einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit“ spricht, auch auf Gewinne, die aus einer nicht gewerbsmäßigen Veräußerung eines Vermögensbestandteiles herkommen, kommt weiterhin im Interesse auch der Erfassung derartiger Gewinne in Betracht.

Eine Unterscheidung zwischen eigentlichen Kriegsgewinnen und andern Gewinnen, d. h. solchen, die auf der Kriegskonjunktur beruhen, und solchen, die auch unter gewöhnlichen Friedensver-

hältnissen zu erzielen gewesen wären, hat die Reichsregierung ausdrücklich in der Begründung des Gesetzesentwurfes abgelehnt. Ebenwenig ist es beliebt worden, Kriegsgewinne, die ohne jede Arbeit einzelnen Personen in den Schoß fielen, Kriegsgewinne die mitunter durch unlautere oder gar wucherische Art und Weise erzielt worden sind, in besonderer Weise zu treffen. Der wiederholt geltend gemachte Grund ist lediglich der, daß eine genaue Begriffsbestimmung sich nicht treffen läßt. Das mag wohl einleuchten. Indessen es hätte vielleicht nahe gelegen, ebenso wie zugunsten der Steuerpflichtigen, so auch zugunsten des Reichs einen Härteparagraphen vorzusehen, mittels dessen die Möglichkeit geboten würde, in besonders geeigneten Fällen eine erhöhte Abgabe zu fordern. Um eine mißbräuchliche Anwendung einer derartigen Bestimmung auszuschließen, würde der Wege gegeben sein, daß eine Sonderkommission in jedem Veranlagungsbezirk, etwa nach Art der Schöffengerichte oder Strafkammern, unter dem Vorsteher der Veranlagungskommission die Befugnis haben sollte, eine solche Bestimmung in Anwendung zu bringen.

Durch die eingangs erwähnte Ausdehnung der Besteuerung seitens des Reichstagsausschusses, auch auf jede Einkommensvermehrung, und zwar unter bedeutender Herabsetzung der im Entwurfe vorgesehenen Freigrenzen, gewinnen die Verschiedenheiten, die bei der zurzeit geltenden Einkommenbesteuerung bestehen, eine besonders erhöhte Bedeutung. Derartige Verschiedenheiten kommen tatsächlich in Betracht, nicht nur innerhalb eines und desselben Bundesstaates, sondern besonders beim Vergleich der einzelnen bundesstaatlichen Einkommensteuergesetze. Eine Einkommenszuwachssteuer muß daher als ungerecht, ja, bei so hohen Sätzen, wie beschlossen wurde, als geradezu unerträglich angesehen werden, wenn die Veranlagungen nach Maßgabe jener Bestimmungen, welche für die Einkommenbesteuerung in den Bundesstaaten gelten, als Grundlage dienen sollen. Schon nach dem preussischen Einkommensteuergesetz geschieht die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach den verschiedensten Gesichtspunkten: nach dem tatsächlichen Ertrag nur eines, des letzten Jahres, oder nach dem Durchschnitt von drei oder weniger als drei Geschäftsjahren, oder endlich nach dem mutmaßlichen Jahresertrag, d. h. nach dem schätzungsweise zu ermittelnden oder, je nach den Umständen, tatsächlichen Ertrag eines erst in der Zukunft liegenden Jahres. Derjenige Betrag, der in dem einen Bundesstaat steuerpflichtig ist, ist nicht gleichzeitig in einem und demselben Falle auch in einem andern Bundesstaat als einkommensteuerpflichtig anzusehen. Sowohl der Einkommensbegriff als auch die Art und Weise der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens sind in den verschiedenen Bundesstaaten großen Verschiedenheiten unterworfen. So kennt beispielsweise Baden keine Durchschnittsermittlung da, wo Preußen sie zugrunde legt. Preußen veranlagt in einzelnen Fällen die Einkommensteuer unter Zugrundelegung nur eines Jahreseinkommens in Fällen, wo in Sachsen ein dreijähriger Durchschnitt maßgebend ist. Gewisse Beträge gelten in dem einen Bundesstaat als einkommensteuerfreier Vermögenszuwachs, in dem andern als einkommensteuerpflichtiges Einkommen. Dies muß bei der Berechnung derartiger Verschiedenheiten in völlig gleichgearteten Fällen für den für die Kriegsbesteuerung maßgebenden Einkommenszuwachs ergeben, daß eine solche vom Einkommenszuwachs erhobene Steuer die denkbar größten Verschiedenheiten unabhängig mit sich führt. Eine Reichseinkommenszuwachssteuer kann daher vom Standpunkt der steuerlichen Berechtigtheit nur in Betracht kommen, wenn gleichzeitig eine gleichmäßige Veranlagung der Jahreseinkommen der Friedensjahre und der Kriegsjahre stattfindet. Dies hätte zur Voraussetzung, eine durchaus selbständige Veranlagung seitens des Reiches unter bestimmten, für eine derartige Veranlagung noch aufzustellenden Grundsätzen, unter Zugrundelegung gleicher Begriffe und unter Anwendung einer auf alle Fälle gleichen Berechnungsart. Eine derartige Durchführung der Kriegsgewinnbesteuerung erscheint jedoch schon mit Rücksicht auf die alsdann erforderliche Veranlagungsarbeit überhaupt unmöglich. Schon die Ausarbeitung eines genügend befriedigenden Gesetzes während des Krieges würde kaum zu erreichen sein. Bekanntlich hat die preussische Regierung von der Snangriffnahme auch nur einer geringfügigen Reform des preussischen Einkommensteuergesetzes wegen der Unmöglichkeit der Durchführung eines derartigen Planes während des Krieges abgesehen. Einigermassen würde die steuerliche Ungerechtigkeit, die die Erhebung einer Einkommenszuwachssteuer auf Grund der bundesstaatlichen Veranlagungen in dem Sinne des Beschlusses des Ausschusses mit sich bringt, dadurch abgeschwächt werden können, wenn man die Sätze für die Besteuerung ganz bedeutend geringer bemessen und außerdem die Freigrenzen nicht herabsetzen, sondern herausheben würde.

Eine besondere Frage ist stets die gewesen, inwieweit die Sonderrücklage bzw. die zu zahlende Kriegssteuer selbst wiederum dem einkommensteuerpflichtigen Einkommen der steuerpflichtigen Personen hinzuzurechnen ist oder nicht. Die Forderung ist gestellt und begründet worden, das Reichsgesetz möge selbst die Einkommenseinkünfte der als Kriegssteuer zu zahlenden Beträge ausdrücklich verneinen. Bisher hat diese Forderung keine Beachtung gefunden; sie erscheint indessen insbesondere mit Rücksicht auf die in Preußen geltenden Bestimmungen ganz besonders gerechtfertigt. Ob schon die Sonderrücklage Steuerfreiheit genießt oder nicht,

mag dahingestellt bleiben. Der preussische Finanzminister hat durch besondern Erlaß der Sonderrücklage die Steuerfreiheit ausdrücklich abgesprochen. Weniger akut ist die Frage geworden, wie die später tatsächlich zur Zahlung gelangende Kriegssteuer zu behandeln ist. Soviel steht nun fest, daß nach unserer preussischen Einkommensteuergesetzgebung die Aktiengesellschaften den Betrag nicht zu versteuern brauchen, dagegen die Einzelpersonen wie auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Kriegssteuer ihrem einkommensteuerpflichtigen Einkommen hinzurechnen müssen. Bei geringfügigen Steuerbeträgen mag eine derartige Verschiedenheit der Behandlung hingehen, bei so hohen Beträgen, wie sie für die Kriegsbesteuerung vorgesehen sind, liegt in einer solchen Verschiedenheit eine ungeheure Ungerechtigkeit, die bisher noch nicht genügend gewürdigt worden ist. Wirtschaftlich wirkt die Kriegssteuer für die von ihr Betroffenen schon nicht mehr als eine Steuer, als vielmehr als eine Gewinnbeteiligung des Reiches. Schon aus dieser Erwägung heraus sollte man die Belegung des Anteils des Reiches noch mit weiteren Steuern für den, der ihn an das Reich abzugeben hat, überhaupt reichsgesetzlich ausschließen und unter allen Umständen die Verschiedenheit in der bundesstaatlichen Behandlung der einzelnen Steuerpflichtigen in dieser Hinsicht beseitigen.

Biel geklagt wurde seitens der Gesellschaften m. b. H. über ungerechte Behandlung in dem Entwurfe der Reichsregierung. Der Reichstagsausschuß hat, wie man anerkennen muß, wenigstens einigermaßen versucht, diese Klagen zu berücksichtigen. Als völlig gelungen kann dies jedoch nicht bezeichnet werden. Als besonderes Mittel, allzu hohe Belastungen einzelner Gesellschaften zu beseitigen, hat man den Ausweg gewählt, eine Höchstgrenze für die Belastung der inländischen Gesellschaften festzustellen, und zwar in der Weise, daß man die Progressionen nach den prozentualen Verhältnissen des Mehrgewinns und des ganzen durchschnittlichen Kriegsgeschäftsgewinns in der im § 24 des Entwurfs vorgesehenen Art und Weise nur als derartige Höchstgrenze für die Belastung der inländischen Gesellschaften beibehalten will, im übrigen aber die inländischen Gesellschaften in gleicher Weise wie die ausländischen grundsätzlich mit nach der absoluten Höhe des Mehrgewinns steigenden Hundertteilen zu belasten beschlossen hat. Dies bedeutet allerdings einen Vorteil, besonders für diejenigen Gesellschaften, die mit einem nur verhältnismäßig geringen Betriebskapital hohe Gewinne durch die Arbeitskraft der beteiligten Personen erzielen. Völlig beseitigt ist dadurch indessen die Ungerechtigkeit in der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. keineswegs. Es muß vielmehr eine strenge Scheidung der sogenannten Finanzgesellschaften und der Erwerbsgesellschaften gefordert werden. Eine Kriegsbesteuerung der Gesellschaften m. b. H. unter Zugrundelegung der für die Steuerpflicht der Gesellschaften geltenden Bestimmungen kann, genau genommen, nur für die erstere Art von Gesellschaften in Betracht kommen. Schon in der Begründung des Gesetzesentwurfes wird mit Recht hervorgehoben, daß „die Stellung der an einer Gesellschaft m. b. H. beteiligten Personen sich vielfach wirtschaftlich nicht wesentlich unterscheidet von der Stellung eines Einzelunternehmers oder von Mitunternehmern“. Es hätte nahe gelegen, deshalb die Gesellschaften m. b. H. überhaupt völlig den offenen Handelsgesellschaften bei der Kriegsbesteuerung gleichzustellen. Man befürchtet, und zwar in voraus-sichtlich zutreffender Weise, daß bei einem allzu starken Anziehen der Steuerschrauben gegenüber den Gesellschaften m. b. H. diese Form der Gewerbetätigkeit aus dem wirtschaftlichen Leben über kurz oder lang ausscheiden oder wenigstens stark verkümmern wird. Dies wäre, da sich diese Form im allgemeinen wohl bewährt hat, im öffentlichen Interesse höchst bedauerlich. Eine Gleichstellung der Gesellschaften m. b. H., wenigstens insoweit sie nur als Erwerbsgesellschaften anzusehen sind, mit den offenen Gesellschaften muß daher gefordert werden.

Der Beschluß des Ausschusses über die Erhebung noch eines weitem Drittels des Wehrbeitrags hat im allgemeinen Anklang gefunden. Er kann indessen wohl nur als ein Verlegenheitsbeschluß bezeichnet werden. Sollte er zur Ausführung kommen, so wird man wohl kaum sich einfach mit einer weiteren Erhebung einer Rate des im Jahre 1914 veranlagten Wehrbeitrags begnügen können, man wird vielmehr die Änderungen, die im Vermögensbestand eingetreten sind, nicht unberücksichtigt lassen können. Der Wehrbeitrag gelangt bekanntlich je nach der Höhe des damaligen Vermögens und des damaligen Einkommens zur Veranlagung. Einkommensänderungen zu berücksichtigen hat das Gesetz schon für das zweite und dritte Drittel unter gewissen tatsächlichen Voraussetzungen vorgesehen. Dagegen ist eine Änderung in den Vermögensverhältnissen in dem Gesetze nicht als Grund zu einer Herabsetzung des Wehrbeitrags angegeben. Dies müßte jedoch, will man in denjenigen Fällen, in welchen es zu Vermögensverlusten während der Kriegszeit gekommen ist, eine ungerechte Besteuerung ausschließen, nachgeholt werden. Darüber ferner mag indessen hinweggegangen werden, daß der Wehrbeitrag infolge der Bevorgung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Gesetze den Grundsatz einer Gleichheit der Besteuerung zu wenig beachtet. Wenn man sich bisher hiermit abgefunden hat, so wird man dies auch wohl bei der Erhebung eines weitem Drittels tun müssen.